



**Miet- und Benutzungsordnung  
der Gemeinde Altdorf  
(Kreis Böblingen)  
für die Mehrzweckräume  
im Obergeschoss des Bürgerhauses**



vom 15. April 2013  
zuletzt geändert am 15. November 2022

---

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen .....	2
	§ 1 Zweckbestimmung .....	2
	§ 2 Mietberechtigte.....	2
	§ 3 Belegung .....	2
	§ 4 Nutzungszeiten .....	3
II.	Besondere Bestimmungen .....	3
	§ 5 Verwaltung und Aufsicht.....	3
	§ 6 Über- und Rückgabe der Mietsache.....	3
	§ 7 Besondere Nutzungsbedingungen .....	4
III.	Benutzungsentgelte und Nebenkosten.....	5
	§ 8 Benutzungsentgelte und Nebenkosten.....	5
	§ 8a Umsatzsteuer .....	5
IV.	Haftung und Verstöße .....	6
	§ 9 Haftung.....	6
	§ 10 Verstöße.....	6
V.	Satzungsrechtliche Regelungen.....	7
	§ 11 §Teilnichtigkeit.....	7
	§ 12 Inkrafttreten .....	7

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf (Kreis Böblingen) am 09. April 2013, zuletzt geändert am 15. November 2022, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume im Obergeschoss des Bürgerhauses beschlossen.

## **I. Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Altdorf und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.  
Hierfür stehen im ersten Obergeschoss Mehrzweckräume zur Verfügung.

### **§ 2 Mietberechtigte**

- (1) Die Mehrzweckräume stehen Altdorfer Vereinen, Kirchen, Organisationen und Initiativen für deren jeweilige Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen wissenschaftlicher und religiöser Art) zur Verfügung.
- (2) Die Mehrzweckräume stehen zudem grundsätzlich Altdorfer Einwohnern, die am Veranstaltungstag mindestens sechs Monate mit Hauptwohnsitz in Altdorf gemeldet sind, sowie Altdorfer Firmen für Kurse, Schulungen, Tagungen usw. zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

### **§ 3 Belegung**

- (1) Über die Belegung der Mehrzweckräume im 1. OG durch örtliche Vereine, Kirchen, Organisationen und Initiativen wird von der Gemeindeverwaltung anhand eines fortlaufenden Belegungsplans entschieden. Dabei sind auch regelmäßig wiederkehrende Belegungen (zum Beispiel wöchentlich) zugelassen.
- (2) Die Belegung der Räumlichkeiten am Wochenende richtet sich zunächst nach dem jährlich im Voraus aufzustellenden Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine, Kirchen, Organisationen und Initiativen. Weitere Veranstaltungen können nach Abschluss des Veranstaltungskalenders bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden, sofern an dem entsprechenden Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend hierfür sind die bei der Gemeindeverwaltung geführten Belegungspläne für die Mehrzweckräume.

- (3) Für Veranstaltungen von Einwohnern in den Mehrzweckräumen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen.
- (4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge auf Überlassung der Räume vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, insbesondere Veranstaltungen der Gemeinde, haben dabei Vorrang.
- (5) Öffentliche Tanzveranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (6) Über alle Fragen der Vermietung und Belegung, die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht geregelt sind, und über etwaige Ausnahmetatbestände entscheidet die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzungszeiten des Bürgerhauses sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren. Insbesondere ist auf die Gottesdienstzeiten sonntags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr in der benachbarten Kirche Rücksicht zu nehmen.
- (2) An Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden die Mehrzweckräume grundsätzlich nicht vermietet.

## **II. Besondere Bestimmungen**

#### **§ 5 Verwaltung und Aufsicht**

- (3) Die Aufsicht über den Betrieb im Gebäude obliegt dem Hausmeister. Er ist bei seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.
- (4) Der Veranstalter benennt für die Benutzung der Räume im Gebäude mindestens eine der Gemeindeverwaltung gegenüber verantwortliche Person. Diese hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist ihr gegenüber weisungsbefugt. Die verantwortliche Person muss während der gesamten Dauer der Benutzung persönlich oder telefonisch erreichbar sein.

#### **§ 6 Über- und Rückgabe der Mietsache**

Der Veranstalter wird nach Terminvereinbarung vom Hausmeister in die Räumlichkeiten eingewiesen und erhält die Schlüssel ausgehändigt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schlüssel und Räumlichkeiten an den Hausmeister zu übergeben.

## **§ 7 Besondere Nutzungsbedingungen**

- (1) Die gaststätten-, lebensmittel-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Jugendschutz und die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Beim Benutzen von Räumen im Bürgerhaus muss eine Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und ist dafür verantwortlich, dass diese Benutzungs- und Gebührenordnung eingehalten wird.
- (3) Im Bürgerhaus gilt ein generelles Rauchverbot; Kleinf Feuerwerk sowie andere pyrotechnische Gegenstände und sonstiges offenes Feuer, mit Ausnahme von Tischkerzen, sind untersagt.
- (4) Alle Türen und Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Laute Musik ist ab 23.00 Uhr auf Raumlautstärke zu reduzieren. Darüber hinaus ist generell bezüglich der Lärmentwicklung auf die dicht angrenzende Nachbarbebauung Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur die bauseits vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten verwendet werden. Insbesondere dürfen keine Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen usw. in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände geschraubt werden. Ebenso ist die Verwendung von Klebstoffen nicht gestattet.
- (6) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die bauseits vorhandenen Verdunkelungsvorhänge dürfen verwendet werden.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten samt deren Einrichtung und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich unverzüglich dem Vermieter zu melden und zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (8) Tiere dürfen in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (9) Die Räumlichkeiten dürfen nicht mit Fahrrädern, Tretrollern, Inlineskates oder Ähnlichem befahren werden.
- (10) Die Benutzung und Aufsicht der Garderobe obliegt dem Veranstalter. Die Gemeinde übernimmt hier keinerlei Haftung.
- (11) Nach Beendigung der Veranstaltung ist unverzüglich mit den Aufräum- und Reinigungsarbeiten zu beginnen. Ein Aufenthalt weiterer Personen und sonstige Nutzungen sind nach Veranstaltungsende nicht mehr zulässig. Insbesondere sind nach Veranstaltungsende sämtliche mitgebrachte Gegenstände zu entfernen, Beleuchtungen auszuschalten sowie alle Fenster und Türen zu schließen. Die benutzten Räumlichkeiten sind am darauf folgenden Tag besenrein und in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Anfallender Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

- (12) Wird eine Reinigung nicht oder nur unzureichend durchgeführt, so wird von der Gemeinde diese Reinigung auf Kosten des Mieters veranlasst. Hierzu ergeht eine separate Kostenrechnung.
- (13) Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Mieter. Sollten der Gemeinde durch die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

### **III. Benutzungsentgelte und Nebenkosten**

#### **§ 8**

#### **Benutzungsentgelte und Nebenkosten**

- (1) Die Gemeinde Altdorf erhebt für die Benutzung sowie für die Unterhaltung, die Heizung/Lüftung, den Strom und die Reinigung des Bürgerhauses Gebühren.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckräume des Bürgerhauses werden folgende Gebühren und Nebenkosten (jeweils pro Veranstaltungstag) erhoben:

##### **1. Miete**

Mehrzweckräume (ohne Küche)

Die Miete beträgt je angefallener halber Stunde 8,00 €

##### **2. Ermäßigung**

Die Benutzung der Mehrzweckräume durch die örtlichen Vereine, Kirchen, Organisationen und die VHS erfolgt unentgeltlich.

- (3) Für übermäßige Verschmutzung wird ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Die Kosten für Heizung und sonstige Beleuchtung sind in der Miete enthalten. Die Kosten für zusätzlich anfallende Leistungen werden dem Mieter gesondert berechnet.
- (5) Die vereinbarten Entgelte sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Weitere Kosten, die durch die Benutzung des Bürgerhauses anfallen, werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§ 8a**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **IV. Haftung und Verstöße**

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Altdorf überlässt dem Veranstalter das Bürgerhaus und dessen Einrichtung und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragen zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragen oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für die Garderobe und für Wertsachen.

### **§ 10 Verstöße**

Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bürgerhauses zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

## **V. Satzungsrechtliche Regelungen**

### **§ 11 Teilnichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung vom 09.04.2013, zuletzt geändert am 15.11.2022, tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt,  
Altdorf, den 16.11.2022

Erwin Heller  
Bürgermeister